

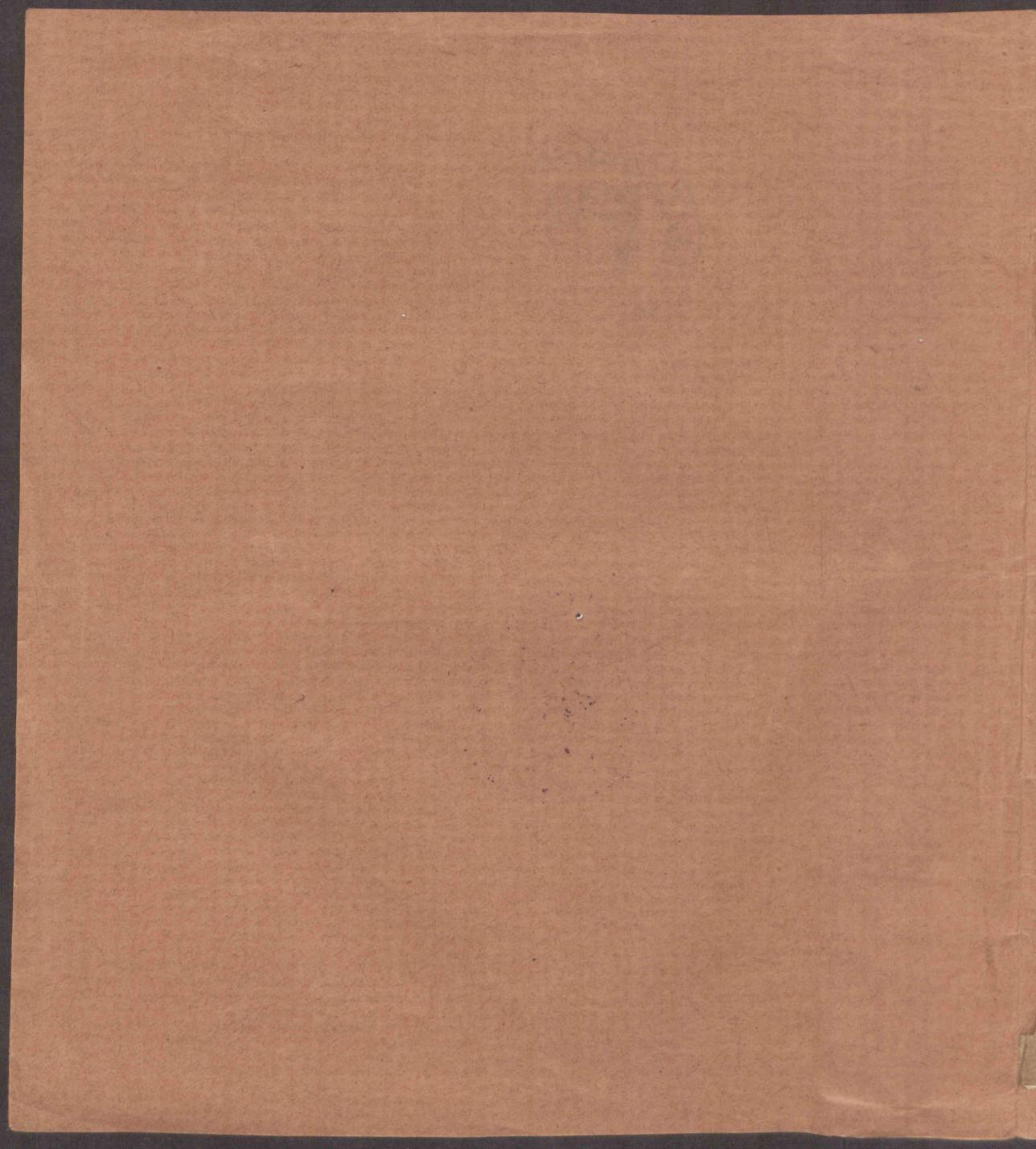
46
por. 8 15/45



Od

5701

XVII p. 50.





Linnach von etli-
chen Jahren hero vielfältige Klage
beykommen / welcher masse
allerley frembde Bier zu Lande
vnd Wasser in dieser Stad Dör-
ffer eingeführet / daselbst verkaufft
vnd außgeschencket werden zu
mercklichem vorkang dieser Stad
habenden gerechtigkeit vnd ab-
bruch der Bürgerliche Narung.

Alß ist E. E. Raths der Stadt Danzig ernster befehlich /
das von nun an kein Krüger oder Bierschencker in der
Stad Dörffern oder auffm Lande wohnende / es sey in
Danzker Berder oder in den Hühischen Dörffern / iten
im Neeringschen vnd Scharpowschen gebiete disseit der
Dorffe Stuthof / sich nit vnterstehen solle jr kein Fremb
Bier / wie es immer Nahmen haben magt / zuverkauffen
oder zuverschicken / bey verlust vnd confiscirung des
Biers oder bey straffe der würde einer jeden tonne Bieres /
so er außschencken wird / sondern es sol ein jeder Krüger
oder Bierschencker zum lengsten / von dato ober 14. tage
anzufangen gehalten sein / einzig vnd allein seine Biere auß
der Stad Danzig zuholen vnd in dem Preiß / wie es von
den verordneten Regierenden Herren ihnen wird gesetzet
werden / darzu ohne jr keine verfelschung mit Danzker ge-
echter maß in seinem Krüge außzumessen / außzuschren-
cken vnd zuverkauffen / Worauff die Schulzen in einer
jedern Dorffschafft fleißige achtung geben / auch da her-
legen gehandelt werden möchte / dz Bier stracks beschla-
gen / wegnehmen / ins Schulzen Ambt bringen vnd den
verordneten Herren zu einer jedern Regierung gehörende
anzeigen sollen / bey Straffe der hafft auß die Schulze
zu erequiren woserne sie ihr Ambt hierin nicht pflegen
werden. Actum auff vnserm Rathhause den 3. April.
Anno 1636.

Burgermeistere vnd Rathsmane
der Stadt Danzig.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Stadtbibliothek und Stadtarchiv
der Stadt Danzig

-36

